

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

9-N-8047/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. März 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG. Traunstein, Feststellung des Standortés und des einbezogenen Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, ausgesprochene Erklärung des "Wachtsteines" zum Naturdenkmal und Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 dahingehend ab, daß die Anhäufung von Granitblöcken namens "Wachtstein" auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt wird und die Parz.Nr.732/2, 731, 734/3 sowie Bauparz.Nr. 25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), Parz.Nr.729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, 728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2 und die Bauparz. Nr. 51/1, 51/2, 54, 59 und 27, KG. Traunstein, als unmittelbarer Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich des Naturdenkmales außerhalb der eigentlichen Felsgruppe die einzelstammweise Holzgewinnung, im oben bezeichneten Umgebungsbereich die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, jedoch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform gestattet. Weiters können im Falle der schon bebauten Grundstücke, z. B. Bauparz.Nr.27, 51/1, 51/2, 54, 59 sowie Parz.Nr. 732/6, 732/7 und 735/1, KG. Traunstein, Ausnahmen vom Verbot der Errichtung von Baulichkeiten bewilligt werden.

Die Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

- 2 -

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Kennz. IX-100/9-1951, wurde der "Wachtstein" auf Parz.Nr. 730/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt und als mitgeschützte Umgebung der Bereich von 300 m um das Naturdenkmal mit Ausnahme des verbauten Gebietes festgelegt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV vom 19. November 1980 steht fest, daß der "Wachtstein" nach dem derzeitigen Katasterstand auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, liegt und daß der zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärte unmittelbare Umgebungsbereich den derzeitigen Verhältnissen anzupassen ist.

Da die betroffenen Grundeigentümer, der Bürgermeister von Traunstein und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Änderung der Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 3. November 1981 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die röm.-kath. Pfarre Traunstein
2. Herrn Josef Neuwirth, 3632 Traunstein Nr. 46
3. Herrn Anton und Frau Maria Pichler, 3632 Traunstein Nr. 33
4. Herrn Ernst und Frau Dorothea Apolt, 3632 Traunstein Nr. 4
5. Herrn Alois und Frau Irmgard Enigl, 3632 Traunstein Nr. 26
6. Herrn Josef und Frau Hermine Hackl, 3632 Traunstein Nr. 11
7. Herrn Hermann und Frau Leopoldine Lang, 3632 Traunstein Nr. 5
8. Herrn Josef und Frau Theresia Höchtl, 3632 Traunstein Nr. 7
9. Herrn Anton Bachl, 3632 Traunstein Nr. 39
10. Herrn Karl und Frau Margarete Teuschl, 3632 Traunstein Nr. 31
11. Herrn Johann und Frau Anna Bauer, 3632 Traunstein Nr. 37
12. Herrn Johann und Frau Brigitte Gölss, 3632 Traunstein Nr. 20
13. Herrn Josef-Franz Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
14. Frau Gertrude Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
15. Frau Margarete Huber, 3632 Traunstein Nr. 3

16. Frau Theresia Fichtinger, 3632 Traunstein Nr. 40
17. Frau Hildegard Fries, Oberfucha Nr. 41
18. Frau Ulrike Mörth, 3631 Ottenschlag
19. Frau Hedwig Pritz, 3632 Traunstein Nr. 13
20. Herrn Josef und Frau Friederike Eder, 2000 Stockerau, Neubau 56a
21. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
22. Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13
23. den Herrn Bürgermeister in Traunstein

Ergeht weiters an

24. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801832
25. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kolmetzhofer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag, 8 - 12 Uhr

9-N-8047/8

Abschrift
S 100,-- Bds.
Stempelmarke

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Traunstein, am 3. November 1981

Verhandlungsleiter: Rechn.Rev. Anton Weinpörtl, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: Baurat Dipl.Ing. Günter Graf

Schriftführerin: VB Ulrike Prock, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die röm.-kath. Pfarre Traunstein: Dechant Josef Elter

Herr Anton Pichler, Traunstein 33, auch für seine Gattin Maria

Herr Alois Enigl, Traunstein 26, auch für seine Gattin Irmgard

Herr Hermann Lang, Traunstein 5, auch für seine Gattin Leopoldine

Herr Josef Höchtel, Traunstein 7, auch für seine Gattin Theresia

Herr Anton Bachl, Traunstein 39, als Rechtsnachfolger von Johann und Viktoria Huber

Herr Karl Teuschl, Traunstein 31, auch für seine Gattin Margarete

Herr Johann Bauer, Traunstein 37, auch für seine Gattin Anna

Herr Johann Gölls, Traunstein 20, auch für seine Gattin Brigitte

Herr Josef-Franz Habegger, Traunstein 28

Frau Margarete Huber, Traunstein 3

Frau Theresia Fichtinger, Traunstein 40

Frau Hildegard Fries, Oberfucha, und Frau Ulrike Mörth, Ottenschlag, vertreten durch die Mutter Hedwig Keusch, Traunstein 47

Frau Hedwig Pritz, Traunstein 13

Herr Gerhard Pritz, Traunstein 13, vertreten durch die Rechtsnachfolger Josef und Friederike Eder, Stockerau.

Herr Dechant Josef Elter, Traunstein.

Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, vertreten durch Dechant Elter für die Marktgemeinde Traunstein: Herr Bürgermeister Rudolf Bauer

Die Verhandlung wird um 08.45 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Inhalt des Einlageblattes ist daher wie folgt zu ergänzen:

zu 3. EZ. 22, Parz.Nr.732/1.

zu 5. Höhe: etwa 20 m, Breite: ca. 35 m,

in südlicher Richtung mit Blockwerk ca. 50 m weit auslaufend und den Großteil der Parz.732/1 ausfüllend. Anhäufung riesiger Granitblöcke, mit Laub- und Nadelgehölzen teilweise bestockt.

zu 6. Mitgeschützte Umgebung:

folgende im Umkreis des Naturdenkmales gelegenen Grundstücke:
732/1, 732/2, 731, 734/3, .25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), 729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, .51/1, .51/2, .54, .59, .27
728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2.

zugelassene Nutzung:

a) Naturdenkmal selbst: (Parz.732/1): keine, ausgenommen einzelstammweise Holzgewinnung, außerhalb der eigentlichen Felsgruppe.

b) Mitgeschützte Umgebung:

Land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, doch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform. Die Errichtung von Baulichkeiten (Neu-, Zu- und Umbauten) ist nicht gestattet. Im Falle der schon bebauten Grundstücke, z.B. .27, .51/1, .51/2, .54, .59 und anderer (735/2, 732/6 und 732/7)^{usw.} können durch die Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden.

zu 7. röm.kath. Pfarrkirche in Traunstein.

Für den Fall des Erfordernisses (alle erfaßten Grundstücke liegen seit 1951 in der nutzungsbeschränkten mitgeschützten Umgebung, die ja noch in Rechtskraft ist; der obige Vorschlag ist eine Einengung!) werden die Grundeigentümer angeführt:

Parz.	EZ.	Eigentümer
732/1	22	röm.kath.Pfarre in Traunstein 1/1
732/2		"
731		"
734/3		"
729		"

735/1	24	Neuwirth Josef, 3631 Ottenschlag 246	1/12
735/3		Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	je 1/24
740/1		Apolt Ernst und Dorothea, Traunstein 4	je 1/24
740/2		Enigl Alois und Irmgard, Traunstein 26	je 1/24
		Hackl Josef und Hermine, Traunstein 11	je 1/24
		Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/24
		Höchtl Josef und Theresia, Traunstein 7	je 1/24
		Bachl Anton, Traunstein 39	je 1/24
		Teuschl Karl und Margarete, Traunstein 31	je 1/24
		Bauer Johann und Anna, Traunstein 37	je 1/24
		Gölss Johann und Brigitte, Traunstein 20	je 1/24
		Habegger Josef-Franz, Traunstein 28	1/24
		Habegger Gertrude, Traunstein 28	1/24
735/6	25	Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	1/2
728/5		"	
748/1		"	
<u>560/1</u>	<u>16</u>	Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/2
<u>564/1</u>	<u>19</u>	Huber Margarete, Traunstein 3	1/1
.51/1	97	Fichtinger Theresia, Traunstein 40	1/1
.51/2		"	
<u>735/4</u>		"	
.54	141	Fries Hildegard, Oberfucha 41	1/2
		Mörth Ulrike, Ottenschlag	1/2
<u>.59</u>	<u>142</u>	Pritz Hedwig, Traunstein 13	1/1
.27	116	Eder Josef und Friederike, 2000 Stockerau, Neubau 56a	1/1
732/3	26	Pfarre Traunstein	1/1
732/5		"	
<u>830/2</u>		"	
<u>732/4</u>	<u>115</u>	Elter Josef, Traunstein	1/1
<u>732/6</u>	<u>154</u>	Traintinger Elisabeth, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13.	1/1
829/4		Irmgard Enigl, Traunstein Nr.26	1/1

Hinsichtlich der für das "Wachtsteinfest" erforderlichen hölzernen Bau-
lichkeit wird nach einer örtlichen Besichtigung festgehalten, daß diese

Gebäude im bisherigen Umfang bestehen bleiben können. Veränderungen sind nur dann zulässig, wenn sie auch eine Verbesserung in gestalterischer Hinsicht bedeuten.

Für solche Änderungen können bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Ausnahmen beantragt werden.

C) Erklärungen:

Herr Dechant Elter erklärt für die Pfarre Traunstein, daß er mit der geringfügigen Erweiterung des unmittelbaren Umgebungsbereiches im Westen (Parz.Nr.79) einverstanden ist.

Hinsichtlich des Bauvorhabens auf dem bereits bebauten Grundstück Parz.Nr.732/4 ersucht er um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Aufstockung der bestehenden Garage. Zwei Lagepläne und zwei Baubeschreibungen wird er der BH-Zwettl vorlegen.

Die übrigen Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Da weiters nichts mehr vorgebracht und auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter um 10.30 Uhr die Verhandlung

G.g.

Weinpolter e.h.

D. Elter e.h.

A. Enigl e.h.

Bachl Anton e.h.

Höchtl Josef e.h.

Bauer Johann e.h.

Habegger Josef e.h.

Hermann Lang e.h.

Eder Josef e.h.

Friederike Eder e.h.

Theresia Fichtinger e.h.

Keusch Hedwig e.h.

Hedwig Pritz e.h.

Anton Pichler e.h.

Dipl.Ing. Graf e.h.

Bauer e.h.

Margarete Huber e.h.

Teuschl e. h.

Gölss Johann e.h.

Prock e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Reinhold Huber




Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8047/9

4. Mai 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die römisch katholische Pfarre Traunstein,
z.H. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8047/17

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Weinpolter DW 243

Datum

10. Juni 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG Traunstein, Änderung des unmittelbaren Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den auf Grund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, erlassenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8. März 1982, Kennz. 9-N-8047/9, durch den der "Wachtstein" zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß die Parz. Nr. 732/4 zur Gänze sowie Teile der Parz. Nr. 732/3 und 732/5, KG Traunstein, entsprechend dem beiliegenden Lageplan nicht mehr Bestandteil des Naturdenkmales "Wachtstein" ist. Dieser Lageplan ist mit einer Klausel versehen, die auf diesen Bescheid Bezug nimmt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991-ABG, BGBl. Nr. 51

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert

werden.

Am 16. Februar 1992 hat die Marktgemeinde Traunstein um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit im Bereich des unmittelbaren Umgebungsbereiches des Naturdenkmales "Wachtstein" angesucht.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes IV eingeholt, der sich mit der Sachlage eingehend befaßt hat und zum Schluß gekommen ist, daß die für das Bauvorhaben benötigten Flächen schon jetzt die Kriterien für die Unterschutzstellung nicht mehr erfüllen.

Dazu wurde der NÖ Umweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die sich dazu jedoch nicht äußerte.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Naturschutzsachverständigen konnte daher der Naturdenkmalbescheid spruchgemäß abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8047/17

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

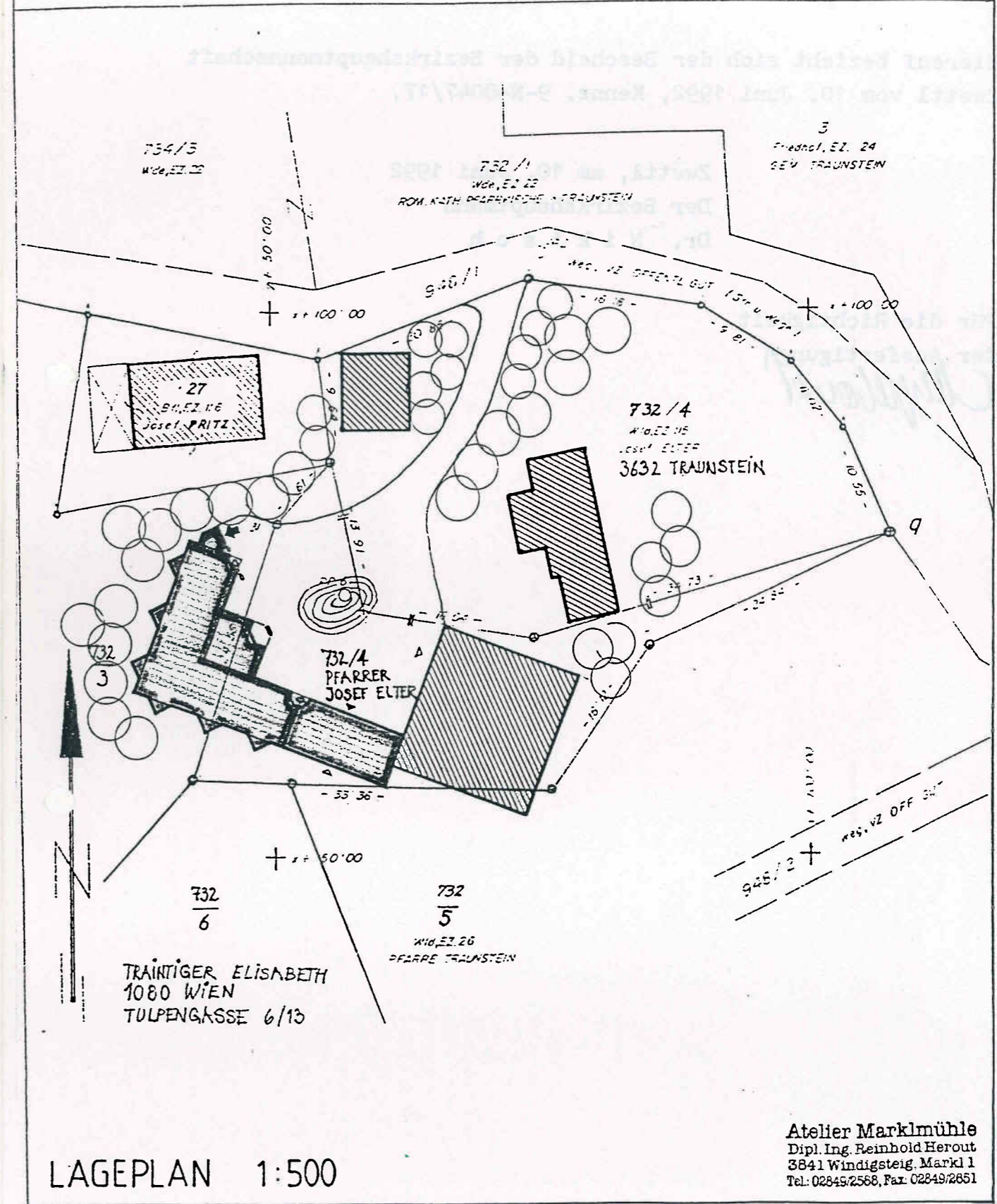
Zwettl, am 4. September 1992
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Haselsteiner)

• STEIN-UND HOLZBILDHAUER • ATELIER-ELTER • TRAUNSTEIN • LEHRWERKSTÄTTEN, AUSSTELLUNGSPAVILLON •

Zeichnerische Darstellung
im Masstab 1:500



LAGEPLAN 1:500

Atelier Marklmühle
Dipl. Ing. Reinhold Herout
3841 Windigsteig, Marktl 1
Tel.: 02849/2568, Fax: 02849/2651

PROJEKTBEARBEITUNG:
• ATELIER DIPL. ING. REINHOLD HEROUT •



ARCHITEKT DIPL. ING. LEONORE KLEINDIENST
1190 WIEN, PAUL EHRlich-GASSE 7
PROJEKTBEARBEITER: DIPL. ING. REINHOLD HEROUT
3841 MARKL 1 TEL: 02849/25 88 FAX: 02849/26 51

01
92

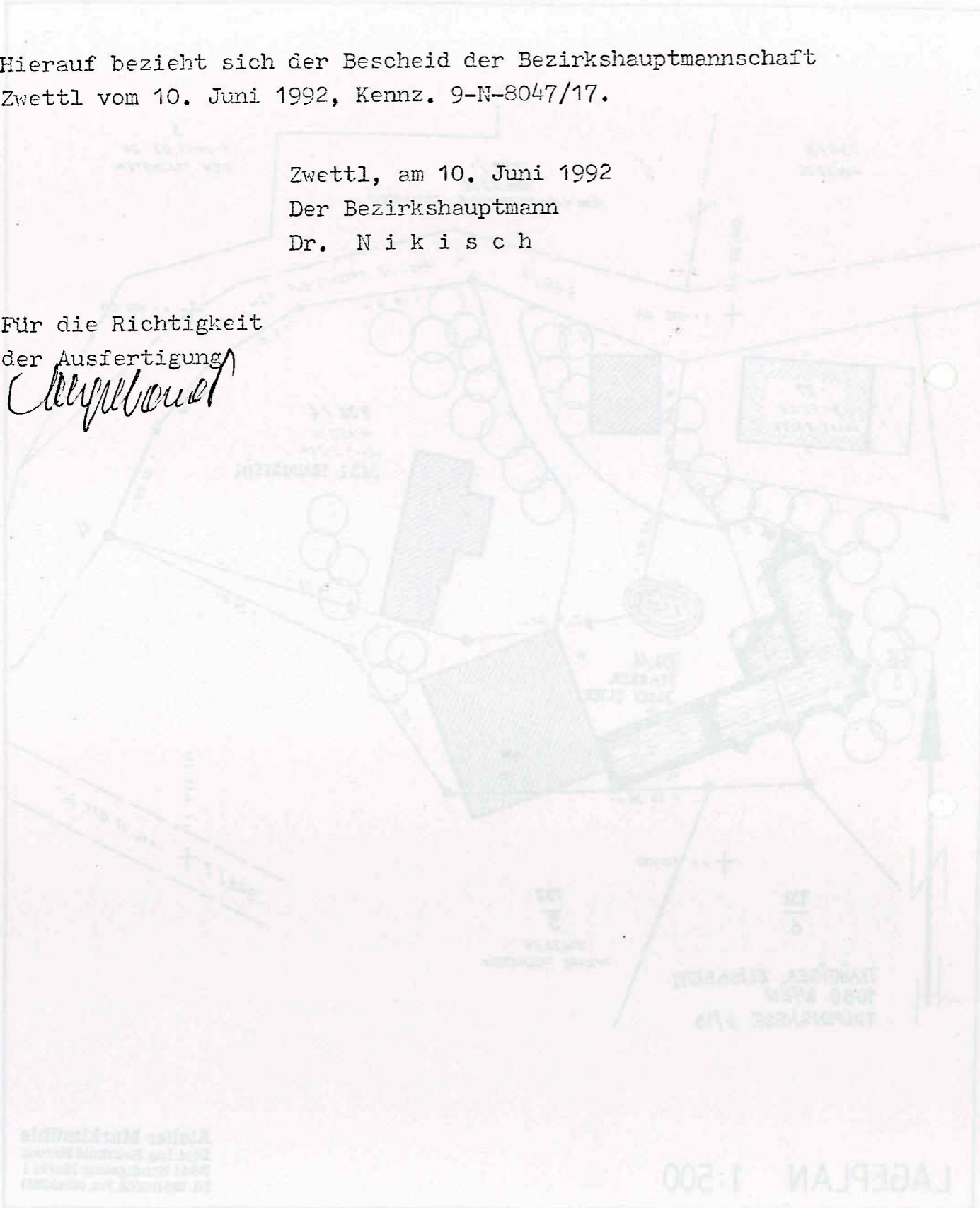
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl-NÖ

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl vom 10. Juni 1992, Kennz. 9-N-8047/17.

Zwettl, am 10. Juni 1992
Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chyplbauer



LAGEPLAN 1:500

Architectural drawing details and scale information.

Architectural firm information and logo, including the text "PROJEKTBEARBEITUNG" and "ATELIER DIPL. ING. REINHOLD HEHROT".

Architectural firm information and logo, including the text "PROJEKTBEARBEITUNG" and "ATELIER DIPL. ING. REINHOLD HEHROT".

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

9-N-8047/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. März 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG. Traunstein, Feststellung des Standortés und des einbezogenen Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, ausgesprochene Erklärung des "Wachtsteines" zum Naturdenkmal und Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 dahingehend ab, daß die Anhäufung von Granitblöcken namens "Wachtstein" auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt wird und die Parz.Nr.732/2, 731, 734/3 sowie Bauparz.Nr. 25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), Parz.Nr.729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, 728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2 und die Bauparz. Nr. 51/1, 51/2, 54, 59 und 27, KG. Traunstein, als unmittelbarer Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich des Naturdenkmales außerhalb der eigentlichen Felsgruppe die einzelstammweise Holzgewinnung, im oben bezeichneten Umgebungsbereich die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, jedoch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform gestattet. Weiters können im Falle der schon bebauten Grundstücke, z. B. Bauparz.Nr.27, 51/1, 51/2, 54, 59 sowie Parz.Nr. 732/6, 732/7 und 735/1, KG. Traunstein, Ausnahmen vom Verbot der Errichtung von Baulichkeiten bewilligt werden.

Die Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

- 2 -

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Kennz. IX-100/9-1951, wurde der "Wachtstein" auf Parz.Nr. 730/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt und als mitgeschützte Umgebung der Bereich von 300 m um das Naturdenkmal mit Ausnahme des verbauten Gebietes festgelegt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV vom 19. November 1980 steht fest, daß der "Wachtstein" nach dem derzeitigen Katasterstand auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, liegt und daß der zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärte unmittelbare Umgebungsbereich den derzeitigen Verhältnissen anzupassen ist.

Da die betroffenen Grundeigentümer, der Bürgermeister von Traunstein und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Änderung der Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 3. November 1981 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die röm.-kath. Pfarre Traunstein
2. Herrn Josef Neuwirth, 3632 Traunstein Nr. 46
3. Herrn Anton und Frau Maria Pichler, 3632 Traunstein Nr. 33
4. Herrn Ernst und Frau Dorothea Apolt, 3632 Traunstein Nr. 4
5. Herrn Alois und Frau Irmgard Enigl, 3632 Traunstein Nr. 26
6. Herrn Josef und Frau Hermine Hackl, 3632 Traunstein Nr. 11
7. Herrn Hermann und Frau Leopoldine Lang, 3632 Traunstein Nr. 5
8. Herrn Josef und Frau Theresia Höchtl, 3632 Traunstein Nr. 7
9. Herrn Anton Bachl, 3632 Traunstein Nr. 39
10. Herrn Karl und Frau Margarete Teuschl, 3632 Traunstein Nr. 31
11. Herrn Johann und Frau Anna Bauer, 3632 Traunstein Nr. 37
12. Herrn Johann und Frau Brigitte Gölss, 3632 Traunstein Nr. 20
13. Herrn Josef-Franz Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
14. Frau Gertrude Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
15. Frau Margarete Huber, 3632 Traunstein Nr. 3

16. Frau Theresia Fichtinger, 3632 Traunstein Nr. 40
17. Frau Hildegard Fries, Oberfucha Nr. 41
18. Frau Ulrike Mörth, 3631 Ottenschlag
19. Frau Hedwig Pritz, 3632 Traunstein Nr. 13
20. Herrn Josef und Frau Friederike Eder, 2000 Stockerau, Neubau 56a
21. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
22. Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13
23. den Herrn Bürgermeister in Traunstein

Ergeht weiters an

24. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801832
25. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kolmetzhofer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag, 8 - 12 Uhr

9-N-8047/8

Abschrift
S 100,-- Bds.
Stempelmarke

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Traunstein, am 3. November 1981

Verhandlungsleiter: Rechn.Rev. Anton Weinpölder, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: Baurat Dipl.Ing. Günter Graf

Schriftführerin: VB Ulrike Prock, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die röm.-kath. Pfarre Traunstein: Dechant Josef Elter

Herr Anton Pichler, Traunstein 33, auch für seine Gattin Maria

Herr Alois Enigl, Traunstein 26, auch für seine Gattin Irmgard

Herr Hermann Lang, Traunstein 5, auch für seine Gattin Leopoldine

Herr Josef Höchtl, Traunstein 7, auch für seine Gattin Theresia

Herr Anton Bachl, Traunstein 39, als Rechtsnachfolger von Johann und
Viktoria Huber

Herr Karl Teuschl, Traunstein 31, auch für seine Gattin Margarete

Herr Johann Bauer, Traunstein 37, auch für seine Gattin Anna

Herr Johann Gößs, Traunstein 20, auch für seine Gattin Brigitte

Herr Josef-Franz Habegger, Traunstein 28

Frau Margarete Huber, Traunstein 3

Frau Theresia Fichtinger, Traunstein 40

Frau Hildegard Fries, Oberfucha, und Frau Ulrike Mörth, Ottenschlag,
vertreten durch die Mutter Hedwig Keusch, Traunstein 47

Frau Hedwig Pritz, Traunstein 13

Herr Gerhard Pritz, Traunstein 13, vertreten durch die Rechtsnachfolger
Josef und Friederike Eder, Stockerau.

Herr Dechant Josef Elter, Traunstein.

Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, vertreten durch Dechant Elter
für die Marktgemeinde Traunstein: Herr Bürgermeister Rudolf Bauer

Die Verhandlung wird um 08.45 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Er-
schienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und
die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung
dar.

Der Inhalt des Einlageblattes ist daher wie folgt zu ergänzen:

zu 3. EZ. 22, Parz.Nr.732/1.

zu 5. Höhe: etwa 20 m, Breite: ca. 35 m,

in südlicher Richtung mit Blockwerk ca. 50 m weit auslaufend und den Großteil der Parz.732/1 ausfüllend. Anhäufung riesiger Granitblöcke, mit Laub- und Nadelgehölzen teilweise bestockt.

zu 6. Mitgeschützte Umgebung:

folgende im Umkreis des Naturdenkmales gelegenen Grundstücke:
732/1, 732/2, 731, 734/3, .25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), 729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, .51/1, .51/2, .54, .59, .27
728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2.

zugelassene Nutzung:

a) Naturdenkmal selbst: (Parz.732/1): keine, ausgenommen einzelstammweise Holzgewinnung, außerhalb der eigentlichen Felsgruppe.

b) Mitgeschützte Umgebung:

Land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, doch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform. Die Errichtung von Baulichkeiten (Neu-, Zu- und Umbauten) ist nicht gestattet. Im Falle der schon bebauten Grundstücke, z.B. .27, .51/1, .51/2, .54, .59 und anderer (735/2, 732/6 und 732/7^{usw.}) können durch die Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden.

zu 7. röm.kath. Pfarrkirche in Traunstein.

Für den Fall des Erfordernisses (alle erfaßten Grundstücke liegen seit 1951 in der nutzungsbeschränkten mitgeschützten Umgebung, die ja noch in Rechtskraft ist; der obige Vorschlag ist eine Einengung!) werden die Grundeigentümer angeführt:

Parz.	EZ.	Eigentümer
732/1	22	röm.kath.Pfarre in Traunstein 1/1
732/2		"
731		"
734/3		"
729		"

735/1	24	Neuwirth Josef, 3631 Ottenschlag 246	1/12
735/3		Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	je 1/24
740/1		Apolt Ernst und Dorothea, Traunstein 4	je 1/24
740/2		Enigl Alois und Irmgard, Traunstein 26	je 1/24
		Hackl Josef und Hermine, Traunstein 11	je 1/24
		Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/24
		Höchtl Josef und Theresia, Traunstein 7	je 1/24
		Bachl Anton, Traunstein 39	je 1/24
		Teuschl Karl und Margarete, Traunstein 31	je 1/24
		Bauer Johann und Anna, Traunstein 37	je 1/24
		Gölss Johann und Brigitte, Traunstein 20	je 1/24
		Habegger Josef-Franz, Traunstein 28	1/24
		Habegger Gertrude, Traunstein 28	1/24
735/6	25	Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	1/2
728/5		"	
748/1		"	
<u>560/1</u>	<u>16</u>	Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/2
<u>564/1</u>	<u>19</u>	Huber Margarete, Traunstein 3	1/1
.51/1	97	Fichtinger Theresia, Traunstein 40	1/1
.51/2		"	
<u>735/4</u>		"	
.54	141	Fries Hildegard, Oberfucha 41	1/2
		Mörth Ulrike, Ottenschlag	1/2
<u>.59</u>	<u>142</u>	Pritz Hedwig, Traunstein 13	1/1
.27	116	Eder Josef und Friederike, 2000 Stockerau, Neubau 56a	1/1
732/3	26	Pfarre Traunstein	1/1
732/5		"	
<u>830/2</u>		"	
<u>732/4</u>	<u>115</u>	Elter Josef, Traunstein	1/1
<u>732/6</u>	<u>154</u>	Traintinger Elisabeth, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13.	1/1
829/4		Irmgard Enigl, Traunstein Nr.26	1/1

Hinsichtlich der für das "Wachtsteinfest" erforderlichen hölzernen Bau-
lichkeit wird nach einer örtlichen Besichtigung festgehalten, daß diese

Gebäude im bisherigen Umfang bestehen bleiben können. Veränderungen sind nur dann zulässig, wenn sie auch eine Verbesserung in gestalterischer Hinsicht bedeuten.

Für solche Änderungen können bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Ausnahmen beantragt werden.

C) Erklärungen:

Herr Dechant Elter erklärt für die Pfarre Traunstein, daß er mit der geringfügigen Erweiterung des unmittelbaren Umgebungsbereiches im Westen (Parz.Nr.79) einverstanden ist.

Hinsichtlich des Bauvorhabens auf dem bereits bebauten Grundstück Parz.Nr.732/4 ersucht er um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Aufstockung der bestehenden Garage. Zwei Lagepläne und zwei Baubeschreibungen wird er der BH-Zwettl vorlegen.

Die übrigen Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Da weiters nichts mehr vorgebracht und auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter um 10.30 Uhr die Verhandlung

G.g.

Weinpolter e.h.	Theresia Fichtinger e.h.
D. Elter e.h.	Keusch Hedwig e.h.
A. Enigl e.h.	Hedwig Pritz e.h.
Bachl Anton e.h.	Anton Pichler e.h.
Höchtl Josef e.h.	Dipl. Ing. Graf e.h.
Bauer Johann e.h.	Bauer e.h.
Habegger Josef e.h.	Margarete Huber e.h.
Hermann Lang e.h.	Teuschl e. h.
Eder Josef e.h.	Gölss Johann e.h.
Friederike Eder e.h.	Prock e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Reinhold Huber




Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8047/9

4. Mai 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die römisch katholische Pfarre Traunstein,
z.H. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8047/17

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505

Datum

-

Weinpolter DW 243

10. Juni 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG Traunstein, Änderung des unmittelbaren Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den auf Grund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, erlassenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8. März 1982, Kennz. 9-N-8047/9, durch den der "Wachtstein" zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß die Parz. Nr. 732/4 zur Gänze sowie Teile der Parz. Nr. 732/3 und 732/5, KG Traunstein, entsprechend dem beiliegenden Lageplan nicht mehr Bestandteil des Naturdenkmales "Wachtstein" ist. Dieser Lageplan ist mit einer Klausel versehen, die auf diesen Bescheid Bezug nimmt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991-ABG, BGBl. Nr. 51

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert

werden.

Am 16. Februar 1992 hat die Marktgemeinde Traunstein um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit im Bereich des unmittelbaren Umgebungsbereiches des Naturdenkmales "Wachtstein" angesucht.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes IV eingeholt, der sich mit der Sachlage eingehend befaßt hat und zum Schluß gekommen ist, daß die für das Bauvorhaben benötigten Flächen schon jetzt die Kriterien für die Unterschutzstellung nicht mehr erfüllen.

Dazu wurde der NÖ Umweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die sich dazu jedoch nicht äußerte.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Naturschutzsachverständigen konnte daher der Naturdenkmalbescheid spruchgemäß abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


M. K. K. K.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8047/17

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 4. September 1992
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

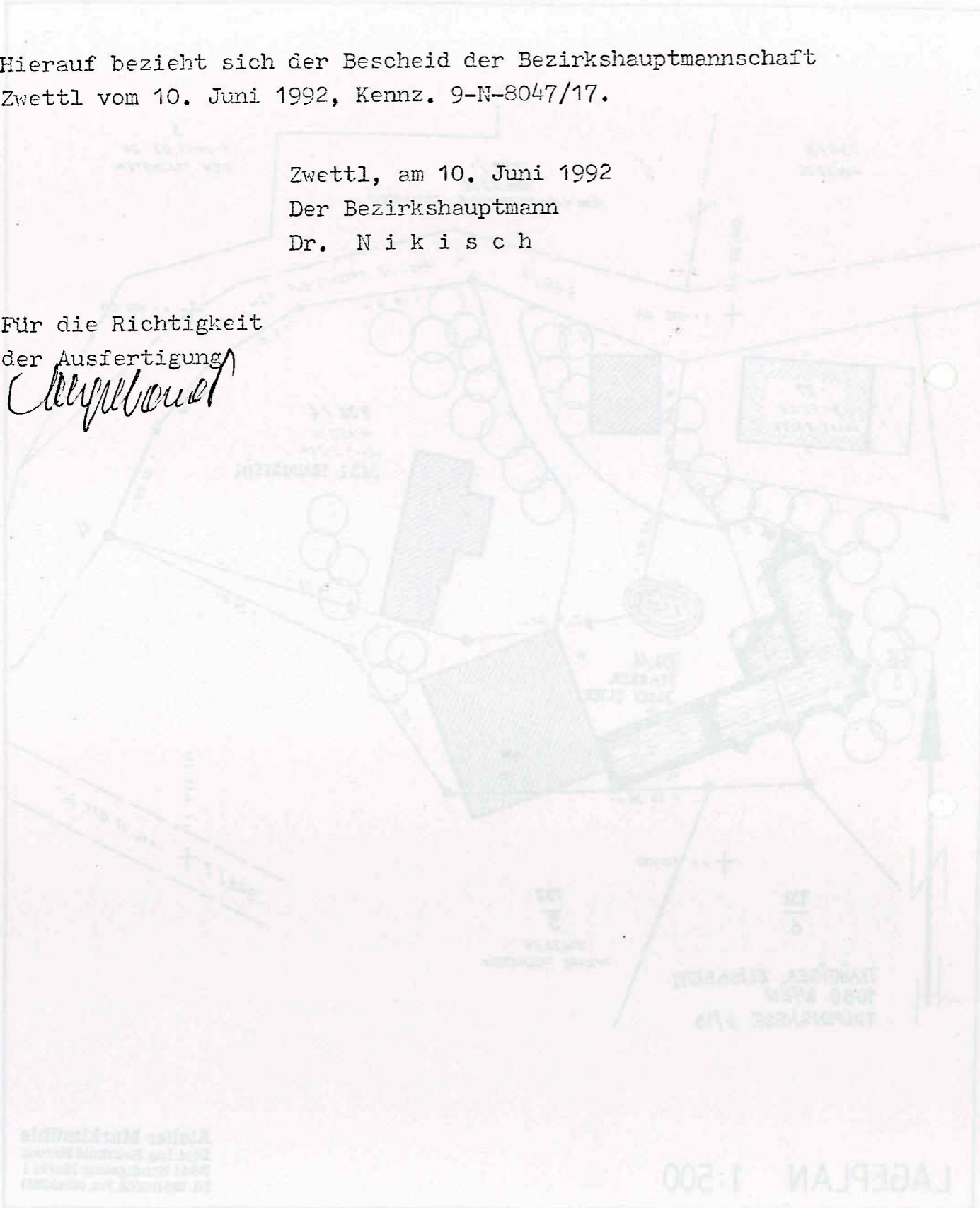
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl-NÖ

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl vom 10. Juni 1992, Kennz. 9-N-8047/17.

Zwettl, am 10. Juni 1992
Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chyplbauer



LAGEPLAN 1:500

Architectural drawing details and scale information.

Architectural office information and logo.

PROJEKTBEARBEITUNG
DIPLOM-INGENIEUR
REINHOLD HEYRUT
ATTELIER

Architectural office information and logo.

PROJEKTBEARBEITUNG
DIPLOM-INGENIEUR
REINHOLD HEYRUT
ATTELIER

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

9-N-8047/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. März 1982

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG. Traunstein, Feststellung des Standortes und des einbezogenen Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, ausgesprochene Erklärung des "Wachtsteines" zum Naturdenkmal und Einbeziehung einer mitgeschützten Umgebung nach Maßgabe der Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 dahingehend ab, daß die Anhäufung von Granitblöcken namens "Wachtstein" auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt wird und die Parz.Nr.732/2, 731, 734/3 sowie Bauparz.Nr. 25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), Parz.Nr.729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, 728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2 und die Bauparz. Nr. 51/1, 51/2, 54, 59 und 27, KG. Traunstein, als unmittelbarer Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich des Naturdenkmales außerhalb der eigentlichen Felsgruppe die einzelstammweise Holzgewinnung, im oben bezeichneten Umgebungsbereich die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, jedoch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform gestattet. Weiters können im Falle der schon bebauten Grundstücke, z. B. Bauparz.Nr.27, 51/1, 51/2, 54, 59 sowie Parz.Nr. 732/6, 732/7 und 735/1, KG. Traunstein, Ausnahmen vom Verbot der Errichtung von Baulichkeiten bewilligt werden.

Die Verhandlungsschrift vom 3. November 1981 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

- 2 -

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Kennz. IX-100/9-1951, wurde der "Wachtstein" auf Parz.Nr. 730/1, KG. Traunstein, zum Naturdenkmal erklärt und als mitgeschützte Umgebung der Bereich von 300 m um das Naturdenkmal mit Ausnahme des verbauten Gebietes festgelegt.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV vom 19. November 1980 steht fest, daß der "Wachtstein" nach dem derzeitigen Katasterstand auf Parz.Nr.732/1, KG. Traunstein, liegt und daß der zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärte unmittelbare Umgebungsbereich den derzeitigen Verhältnissen anzupassen ist.

Da die betroffenen Grundeigentümer, der Bürgermeister von Traunstein und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung gegen die Änderung der Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 3. November 1981 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die röm.-kath. Pfarre Traunstein
2. Herrn Josef Neuwirth, 3632 Traunstein Nr. 46
3. Herrn Anton und Frau Maria Pichler, 3632 Traunstein Nr. 33
4. Herrn Ernst und Frau Dorothea Apolt, 3632 Traunstein Nr. 4
5. Herrn Alois und Frau Irmgard Enigl, 3632 Traunstein Nr. 26
6. Herrn Josef und Frau Hermine Hackl, 3632 Traunstein Nr. 11
7. Herrn Hermann und Frau Leopoldine Lang, 3632 Traunstein Nr. 5
8. Herrn Josef und Frau Theresia Höchtl, 3632 Traunstein Nr. 7
9. Herrn Anton Bachl, 3632 Traunstein Nr. 39
10. Herrn Karl und Frau Margarete Teuschl, 3632 Traunstein Nr. 31
11. Herrn Johann und Frau Anna Bauer, 3632 Traunstein Nr. 37
12. Herrn Johann und Frau Brigitte Gölss, 3632 Traunstein Nr. 20
13. Herrn Josef-Franz Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
14. Frau Gertrude Habegger, 3632 Traunstein Nr. 28
15. Frau Margarete Huber, 3632 Traunstein Nr. 3

16. Frau Theresia Fichtinger, 3632 Traunstein Nr. 40
17. Frau Hildegard Fries, Oberfucha Nr. 41
18. Frau Ulrike Mörth, 3631 Ottenschlag
19. Frau Hedwig Pritz, 3632 Traunstein Nr. 13
20. Herrn Josef und Frau Friederike Eder, 2000 Stockerau, Neubau 56a
21. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
22. Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13
23. den Herrn Bürgermeister in Traunstein

Ergeht weiters an

24. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-801832
25. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kolmetzhofer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag, 8 - 12 Uhr

9-N-8047/8

Abschrift
S 100,-- Bds.
Stempelmarke

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Traunstein, am 3. November 1981

Verhandlungsleiter: Rechn.Rev. Anton Weinpörtl, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: Baurat Dipl.Ing. Günter Graf

Schriftführerin: VB Ulrike Prock, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die röm.-kath. Pfarre Traunstein: Dechant Josef Elter

Herr Anton Pichler, Traunstein 33, auch für seine Gattin Maria

Herr Alois Enigl, Traunstein 26, auch für seine Gattin Irmgard

Herr Hermann Lang, Traunstein 5, auch für seine Gattin Leopoldine

Herr Josef Höchtel, Traunstein 7, auch für seine Gattin Theresia

Herr Anton Bachl, Traunstein 39, als Rechtsnachfolger von Johann und
Viktoria Huber

Herr Karl Teuschl, Traunstein 31, auch für seine Gattin Margarete

Herr Johann Bauer, Traunstein 37, auch für seine Gattin Anna

Herr Johann Gößs, Traunstein 20, auch für seine Gattin Brigitte

Herr Josef-Franz Habegger, Traunstein 28

Frau Margarete Huber, Traunstein 3

Frau Theresia Fichtinger, Traunstein 40

Frau Hildegard Fries, Oberfucha, und Frau Ulrike Mörth, Ottenschlag,
vertreten durch die Mutter Hedwig Keusch, Traunstein 47

Frau Hedwig Pritz, Traunstein 13

Herr Gerhard Pritz, Traunstein 13, vertreten durch die Rechtsnachfolger
Josef und Friederike Eder, Stockerau.

Herr Dechant Josef Elter, Traunstein.

Frau Elisabeth Traintinger, 1080 Wien, vertreten durch Dechant Elter
für die Marktgemeinde Traunstein: Herr Bürgermeister Rudolf Bauer

Die Verhandlung wird um 08.45 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Er-
schienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und
die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung
dar.

Der Inhalt des Einlageblattes ist daher wie folgt zu ergänzen:

zu 3. EZ. 22, Parz.Nr.732/1.

zu 5. Höhe: etwa 20 m, Breite: ca. 35 m,

in südlicher Richtung mit Blockwerk ca. 50 m weit auslaufend und den Großteil der Parz.732/1 ausfüllend. Anhäufung riesiger Granitblöcke, mit Laub- und Nadelgehölzen teilweise bestockt.

zu 6. Mitgeschützte Umgebung:

folgende im Umkreis des Naturdenkmales gelegenen Grundstücke:
732/1, 732/2, 731, 734/3, .25 (alle mit Ausnahme der vom Friedhof bedeckten Teile), 729, 735/1, 735/3, 735/6, 740/1, 740/2, 735/4, 560/2, 564/1, .51/1, .51/2, .54, .59, .27
728/5, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 748/1, 829/4, 830/2.

zugelassene Nutzung:

a) Naturdenkmal selbst: (Parz.732/1): keine, ausgenommen einzelstammweise Holzgewinnung, außerhalb der eigentlichen Felsgruppe.

b) Mitgeschützte Umgebung:

Land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß, doch unter Erhaltung aller Felsbildungen und der Geländeform. Die Errichtung von Baulichkeiten (Neu-, Zu- und Umbauten) ist nicht gestattet. Im Falle der schon bebauten Grundstücke, z.B. .27, .51/1, .51/2, .54, .59 und anderer (735/2, 732/6 und 732/7)^{usw.} können durch die Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden.

zu 7. röm.kath. Pfarrkirche in Traunstein.

Für den Fall des Erfordernisses (alle erfaßten Grundstücke liegen seit 1951 in der nutzungsbeschränkten mitgeschützten Umgebung, die ja noch in Rechtskraft ist; der obige Vorschlag ist eine Einengung!) werden die Grundeigentümer angeführt:

Parz.	EZ.	Eigentümer
732/1	22	röm.kath.Pfarre in Traunstein 1/1
732/2		"
731		"
734/3		"
729		"

735/1	24	Neuwirth Josef, 3631 Ottenschlag 246	1/12
735/3		Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	je 1/24
740/1		Apolt Ernst und Dorothea, Traunstein 4	je 1/24
740/2		Enigl Alois und Irmgard, Traunstein 26	je 1/24
		Hackl Josef und Hermine, Traunstein 11	je 1/24
		Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/24
		Höchtl Josef und Theresia, Traunstein 7	je 1/24
		Bachl Anton, Traunstein 39	je 1/24
		Teuschl Karl und Margarete, Traunstein 31	je 1/24
		Bauer Johann und Anna, Traunstein 37	je 1/24
		Gölss Johann und Brigitte, Traunstein 20	je 1/24
		Habegger Josef-Franz, Traunstein 28	1/24
		Habegger Gertrude, Traunstein 28	1/24
735/6	25	Pichler Anton und Maria, Traunstein 33	1/2
728/5		"	
748/1		"	
<u>560/1</u>	<u>16</u>	Lang Hermann und Leopoldine, Traunstein 5	je 1/2
<u>564/1</u>	<u>19</u>	Huber Margarete, Traunstein 3	1/1
.51/1	97	Fichtinger Theresia, Traunstein 40	1/1
.51/2		"	
<u>735/4</u>		"	
.54	141	Fries Hildegard, Oberfucha 41	1/2
		Mörth Ulrike, Ottenschlag	1/2
<u>.59</u>	<u>142</u>	Pritz Hedwig, Traunstein 13	1/1
.27	116	Eder Josef und Friederike, 2000 Stockerau, Neubau 56a	1/1
732/3	26	Pfarre Traunstein	1/1
732/5		"	
<u>830/2</u>		"	
<u>732/4</u>	<u>115</u>	Elter Josef, Traunstein	1/1
<u>732/6</u>	<u>154</u>	Traintinger Elisabeth, 1080 Wien, Tulpengasse 6/13.	1/1
829/4		Irmgard Enigl, Traunstein Nr.26	1/1

Hinsichtlich der für das "Wachtsteinfest" erforderlichen hölzernen Bau-
lichkeit wird nach einer örtlichen Besichtigung festgehalten, daß diese

Gebäude im bisherigen Umfang bestehen bleiben können. Veränderungen sind nur dann zulässig, wenn sie auch eine Verbesserung in gestalterischer Hinsicht bedeuten.

Für solche Änderungen können bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Ausnahmen beantragt werden.

C) Erklärungen:

Herr Dechant Elter erklärt für die Pfarre Traunstein, daß er mit der geringfügigen Erweiterung des unmittelbaren Umgebungsbereiches im Westen (Parz.Nr.79) einverstanden ist.

Hinsichtlich des Bauvorhabens auf dem bereits bebauten Grundstück Parz.Nr.732/4 ersucht er um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Aufstockung der bestehenden Garage. Zwei Lagepläne und zwei Baubeschreibungen wird er der BH-Zwettl vorlegen.

Die übrigen Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Da weiters nichts mehr vorgebracht und auf die Verlesung der laut diktierten Verhandlungsschrift einvernehmlich verzichtet wird, schließt der Verhandlungsleiter um 10.30 Uhr die Verhandlung

G.g.

Weinpolter e.h.

D. Elter e.h.

A. Enigl e.h.

Bachl Anton e.h.

Höchtl Josef e.h.

Bauer Johann e.h.

Habegger Josef e.h.

Hermann Lang e.h.

Eder Josef e.h.

Friederike Eder e.h.

Theresia Fichtinger e.h.

Keusch Hedwig e.h.

Hedwig Pritz e.h.

Anton Pichler e.h.

Dipl.Ing. Graf e.h.

Bauer e.h.

Margarete Huber e.h.

Teuschl e. h.

Gölss Johann e.h.

Prock e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Reinhold Huber




Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-8047/9

4. Mai 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Traunstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die römisch katholische Pfarre Traunstein,
z.H. Herrn Dechant Josef Elter, 3632 Traunstein
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Beilagen

9-N-8047/17

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505

Datum

-

Weinpolter DW 243

10. Juni 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Wachtstein" in der KG Traunstein, Änderung des unmittelbaren Umgebungsbereiches

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den auf Grund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 22. Jänner 1951, Zl. IX-100/9-1951, erlassenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 8. März 1982, Kennz. 9-N-8047/9, durch den der "Wachtstein" zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß die Parz. Nr. 732/4 zur Gänze sowie Teile der Parz. Nr. 732/3 und 732/5, KG Traunstein, entsprechend dem beiliegenden Lageplan nicht mehr Bestandteil des Naturdenkmales "Wachtstein" ist. Dieser Lageplan ist mit einer Klausel versehen, die auf diesen Bescheid Bezug nimmt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991-ABG, BGBl. Nr. 51

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde aufgehoben oder abgeändert

werden.

Am 16. Februar 1992 hat die Marktgemeinde Traunstein um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit im Bereich des unmittelbaren Umgebungsbereiches des Naturdenkmales "Wachtstein" angesucht.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes IV eingeholt, der sich mit der Sachlage eingehend befaßt hat und zum Schluß gekommen ist, daß die für das Bauvorhaben benötigten Flächen schon jetzt die Kriterien für die Unterschutzstellung nicht mehr erfüllen.

Dazu wurde der NÖ Umweltanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die sich dazu jedoch nicht äußerte.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Naturschutzsachverständigen konnte daher der Naturdenkmalbescheid spruchgemäß abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung




Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-8047/17

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

Zwettl, am 4. September 1992
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Haselsteiner)

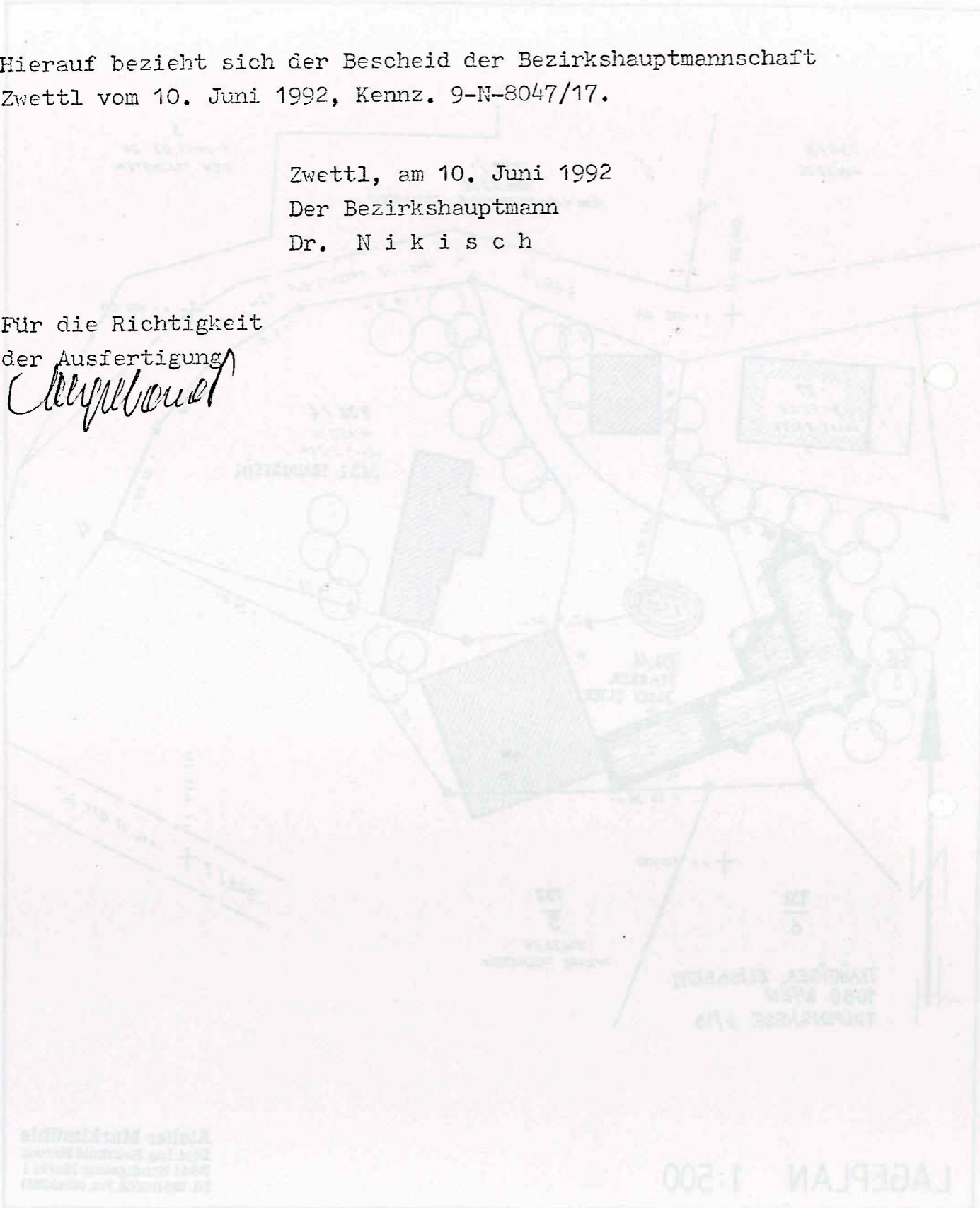
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl-NÖ

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl vom 10. Juni 1992, Kennz. 9-N-8047/17.

Zwettl, am 10. Juni 1992
Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chyplbauer



LAGEPLAN 1:500

Architectural drawing details and scale information.

